

Beitragsquittungsliste
der Jagdgesellschaft.....
für das Jahr-----

Lfd. Nr.	Name und Vorname des Mitgliedes	Höhe des Mitgliedsbeitrages in Mark träges	Höhe des Versicherungsbeitrages in Mark	Quittung des Kassierenden Mitgliedes
----------	---------------------------------	--	---	--------------------------------------

• Gesamtbetrag:.....Mark

Sachlich und rechnerisch richtig:.....
(Vorstandsmitglied der Finanzen)
.....
(Vorsitzender der Jagdgesellschaft)

Kreisjagdbehörde:
.....

Zweite Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz

— Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete — vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Leitung und Bewirtschaftung

§ 1

(1) In den Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften (nachfolgend staatliche Jagdgebiete genannt) sowie Wildforschungsgebieten wird das Jagdwesen staatlich organisiert und geleitet.

(2) Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind zu allseitig vorbildlich bewirtschafteten Jagdgebieten weiter zu entwickeln.

§ 2

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legt in Abstimmung mit den Ministern der bewaffneten Organe die Grenzen der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete fest und regelt deren jagdliche, jagdwissenschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Jagdwesens ist ausgehend von den Wildforschungsgebieten umfassend zu sichern.

(2) Die Flächen eines staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes sind nur einem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zuzuordnen. Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind so zu gestalten, daß die jagdwirtschaftlichen mit den forstwirtschaftlichen Grenzen übereinstimmen.

(3) Die jagdliche und forstliche Bewirtschaftung der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete erfolgt durch die zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe entsprechend den Weisungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Die Wildforschungsgebiete dienen vorrangig der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Jagdwesen sowie der Überleitung neuer Forschungsergebnisse in die jagdliche Praxis.

§ 3

(1) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen. Sie sind zugleich Stellvertreter des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes für das staatliche Jagdgebiet oder das Wildforschungsgebiet.

(2) Die Jagdleiter und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ernannt. Die Mitglieder der Jagdkollektive werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes bestätigt.

(3) Die Koordinierung der jagdlichen, jagdwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiten in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten ist durch den Leiter des Gebietes vorzunehmen und mit dem Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der langfristigen und Jahresplanung abzustimmen.

§ 4

(1) Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind im Rahmen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe selbstständig planende und abrechnende Einheiten. In der forstlichen Bewirtschaftung sind sie als Sonderbetriebsklasse zu behandeln. Eine zweckentsprechende räumliche und zeitliche Ordnung der Waldbestände sowie der Äsungs- und Deckungsflächen ist allseitig zu gewährleisten.

(2) Die Pläne für die jagdliche Bewirtschaftung und die Forschungspläne der staatlichen Jagdgebiete oder der Wildforschungsgebiete werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt.

(3) Die Pläne des Wildbretaufkommens der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind nicht Bestandteil der betreffenden Pläne der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Kreise und Bezirke. Für Forschungszwecke benötigtes Wild oder Teile von Wild können auf Antrag des Leiters der Forschungseinrichtung und im Rahmen des Forschungsplanes kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Die Ausübung der Jagd in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten wird durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt. In den Wildforschungsgebieten hat die Ausübung der Jagd in Übereinstimmung mit den Forschungsaufgaben zu erfolgen.

(2) Die Jagderlaubnisse für die in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten jagdberechtigten Personen werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt.

(3) Für die in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten jagdberechtigten Personen ist eine Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

(1) Zum Schutz des Wildes und zur weitgehenden Verhütung von Wildschäden und zur Sicherung der Forschungsaufgaben in den Wildforschungsgebieten sind in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten entsprechende jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und Wild-einstandsgebiete festzulegen und zu kennzeichnen.

(2) In gekennzeichneten Wildbestandsgebieten und auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen ist die Beunruhigung des Wildes durch Unbefugte nicht gestattet.

(3) Die Errichtung und Benutzung jagdwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Fallen, Fänge u. ä.) in staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes!